

Stadt Arneburg

Breite Straße 15
39596 Arneburg

Schienennetz – Benutzungsbedingungen der Stadt Arneburg (SNB Arneburg)

Abschnitt I **Allgemeines**

1. Die Stadt Arneburg betreibt als Pächterin die der DB Netz AG gehörige öffentliche Eisenbahninfrastruktur
Gleis Hassel –Niedergörne mit den Grenzen Ausweichanschlussstelle Hassel in km 6,079 (Grenzzeichen der Weiche A 3) und
Betriebsstelle Niedergörne einschließlich aller Anlagen (km 16,944).
Die Eisenbahninfrastruktur ist auf dem anliegenden schematischen Plan- bzw. Übersichtsplan (**Anhang 1**) dargestellt.
2. Die Stadt Arneburg betreibt auf dem Gelände des Industrie- und Gewerbeparks Altmark (IGPA) gelegene öffentliche Eisenbahninfrastruktur, welche einerseits an die Betriebsstelle Niedergörne angeschlossen ist und andererseits vor den Werksgrenzen der auf dem Gelände angesiedelten Firmen endet.
Die Eisenbahninfrastruktur ist auf dem anliegenden schematischen Plan- bzw. Übersichtsplan (**Anhang 1**) dargestellt.
3. Beide Eisenbahninfrastrukturen werden durch die Stadt Arneburg als eine einheitliche Eisenbahninfrastruktur im Zusammenhang betrieben und durch die Stadt Arneburg im für die eisenbahnverkehrsmäßige Erschließung des IGPA notwendigen Umfang für zugelassene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) geöffnet.
4. Gegenstand dieser SNB Arneburg sind Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Stadt Arneburg durch EVU zur Erbringung von Eisenbahntransportleistungen für Anschließer und sonstige Nutzer. Die Stadt Arneburg stellt als Eisenbahninfrastrukturunternehmer (EIU) jedem zugelassenen EVU die öffentliche Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe dieser SNB Arneburg diskriminierungsfrei gegen Entgelt zur Verfügung.
5. Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Stadt Arneburg erfolgt zugleich im Interesse der ansässigen Unternehmen und Investoren im IGPA, in deren Auftrag die EVU Transportleistungen erbringen.
6. Die Trassen- und Anlagennutzung ist nur zu dem Nutzungszweck und in dem betriebsüblichen Maß zulässig, wie es dem zwischen dem EVU einerseits und der Stadt Arneburg andererseits abzuschließenden Vertrag entspricht.

7. Die Stadt Arneburg lässt die gesamte Eisenbahninfrastruktur einschließlich der Servicebetriebe betreiben durch ihren „Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“ (ISBA), einen rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb, der insofern Teil der Organisation der Stadt Arneburg und damit mit der „Stadt Arneburg“ identisch ist.

Wenn im Folgenden die Stadt Arneburg genannt ist, so ist in eisenbahnfachlichen Angelegenheiten immer der „Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“ anzusprechen. Die Adresse dieses Eigenbetriebes lautet:

**Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg,
Osterburger Straße 1,
D – 39596 Arneburg**

Abschnitt II

Beschreibung

1. Die Eisenbahninfrastruktur (AWANST Hassel – Niedergörne bis H-Tafel Signal Ne 5) ist durch folgende Werte gekennzeichnet:
- Eingleisigkeit;
 - betrieben nach Fahrdienstvorschrift 408 und Signalbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung;
 - Streckenklasse D 4;
 - Achslast 22,5 t;
 - Meterlast 8 t/m;
 - größte Längsneigung 10 Promille;
 - Überhöhung bis maximal 110 mm;
 - kleinster Halbmesser auf dem Gleis H-N 750 m;
 - Oberbauform: Schiene S 49;
 - Betonschwellen B 70; BS65;
 - Abstand i. d. R. 60 cm;
 - W-Befestigung mit Spannklemmen Skl oder K-Befestigung;
 - 30 cm Schotter unter Schwellenunterkante;
 - höchstzulässige Geschwindigkeit: 50 km/h;
 - Die Strecke ist nicht mit einer Zugbeeinflussungsanlage (PZB) ausgerüstet (Ausnahmegenehmigung des LfB liegt vor);
- übrige Anlagen:
- betrieben nach BOA v. 13. Mai 1982 in der Fassung der Nr. 26 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Rechtsbereinigungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt v. 26. Juni 1996 – GVBl. LSA Nr. 23/1996 v. 2. 7. 1996, S. 210 ff;
 - Streckenklasse D 4;
 - Achslast 22,5 t;
 - Meterlast 8 t/m;
 - Oberbauform: Schiene S 49;
 - Betonschwellen B 70 oder BS65;
 - Abstand i. d. R. 60 cm; Holzschwellen oder Kunststoffschwellen;
 - W-Befestigung mit Spannklemmen Skl oder K-Befestigung;
 - 30 cm Schotter unter Schwellenunterkante;

Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h;
 größte Längsneigung 10 Promille;
 kleinster Halbmesser 180 Meter;
 Zufahrt Tankanlage und Lokinspektionshalle kleinster Halbmesser 140 m;
 Weichen: EOW bzw. Ortsbedienung;
 alle Fahrten werden als Rangierfahrten durchgeführt;
 Triebfahrzeuge müssen nicht mit Zugbeeinflussungsanlagen ausgerüstet sein.

2. Rangier- und Abstellanlagen sind nur in geringem Umfang vorhanden, teilweise mit Gleisfeldbeleuchtung ausgestattet.
3. Technische Wartungs- und Serviceeinrichtungen:
Lok-Inspektionshalle und Tankanlage.
4. Objektive Zugangskriterien für die EVU:
Besitz sämtlicher für die beabsichtigte Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen, so z. B.:
 - a. eine Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a AEG Absatz 1, Satz 1 oder 2 besitzt;
 - b. Fahrzeugzulassungen nach § 32 EBO oder EIGV (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung) in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
 - c. Führerschein einschließlich Zusatzbescheinigung „Fahrberechtigung“ gemäß der „Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV) in der jeweils gültigen Fassung;
 - d. sonstige erforderliche Personalausbildungen;
 - e. Streckenkenntnis.

Abschnitt III

Charakter der SNB Arneburg

1. Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Stadt Arneburg (SNB Arneburg) sind „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung der oben bezeichneten öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Stadt Arneburg durch den Kunden (EVU) zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen ergeben.
2. Diese SNB Arneburg werden, einschließlich der Anhänge, im Bundesanzeiger sowie im Internet unter der Adresse www.infrastrukturbetrieb-stadt-arneburg.de veröffentlicht. Sie treten vier Monate nach ihrer Erstveröffentlichung in Kraft.
3. Beabsichtigte Neufassungen oder Änderungen von Schienennetz-Benutzungsbedingungen oder deren Anhängen werden mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Trassen für den Netzfahrplan veröffentlicht und treten vier Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Bei der

Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, dass Zugangsberechtigte einen Monat lang zu den Änderungen Stellung nehmen können und auf welchem Wege diese Stellungnahmen abgegeben werden können.

4. Änderungen der SNB Arneburg einschließlich der Anhänge 1 - 4 werden im Bundesanzeiger sowie im Internet unter der Adresse www.infrastrukturbetrieb-stadt-arneburg.de bekannt gegeben.
Sie werden außerdem dem EVU schriftlich (per e-Mail) bekannt gegeben und gelten im Rahmen eines laufenden Vertrages als vereinbart, wenn das EVU nicht binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder Zugang schriftlich widerspricht.
Sollte das EVU fristgemäß widersprechen und erfolgt keine Einigung, haben die Stadt Arneburg und das EVU das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
5. Die Entgeltliste für die Entgelte, die für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Stadt Arneburg zu zahlen sind, liegt im Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg zur Einsicht aus. Sie wird ferner jedem Vertragspartner bei Vertragsabschluss übergeben.

Abschnitt IV

Nutzungsvertrag

1. Der Nutzungsvertrag über die Infrastruktur kommt zustande durch
 - a. die fristgerechte und schriftliche Annahme des Angebotes des EVU durch die Stadt Arneburg
 - b. beim Bestehen eines Rahmennutzungsvertrages durch Übergabe der Fahrplanunterlagen an die Stadt Arneburg.
2. Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an der Trasse, bzw. den bezeichneten Serviceeinrichtungen ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag eingeräumt.
3. Wünscht das EVU Probefahrten, so sind diese gesondert zu beantragen und zu vereinbaren.
4. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste, welche im Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg zur Einsicht ausliegt. Sie wird ferner jedem Vertragspartner bei Vertragsabschluss übergeben.
5. Das EVU weist bei der Antragstellung der Stadt Arneburg prüfungsfähig nach, dass es die für seine beabsichtigten Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen besitzt. Das EVU teilt der Stadt Arneburg ohne weitere Aufforderung jede beantragte und erfolgte Änderung mit.
6. Die Stadt Arneburg stellt sicher, dass die Infrastruktur unter normalen Betriebsbedingungen während der vertraglichen Nutzungszeit dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entspricht. Sie ist berechtigt, die Infrastrukturkapazität im Benehmen mit den Anschließern zu verändern.

7. Die Behandlung von Leistungsmängeln wird gesondert vereinbart.
8. Die Übertragung einer zugewiesenen Trasse auf ein anderes EVU ist nicht zulässig. Ein EVU kann zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Beförderungsvertrag verlangen, dass statt seiner ein anderes EVU (Drittunternehmer) in die Rechte und Pflichten des Trassenvertrages eintritt. Die Stadt Arneburg kann dem Eintritt des Drittunternehmers widersprechen, wenn dieser den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Sicherheitsanforderungen, nicht entspricht.
Bei Eintritt eines Drittunternehmers in den Vertrag haften der Drittunternehmer und das vertragschließende EVU der Stadt Arneburg als Gesamtschuldner, insbesondere für die durch den Eintritt des Drittunternehmers entstehenden Mehrkosten.
9. Zusammenschlüsse von EVU gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 EIBV und internationale Gruppierungen nach § 2 Abs. 4 AEG gelten als EVU im Sinne dieser SNB Arneburg. Ihre Mitglieder haften der Stadt Arneburg als Gesamtschuldner.

Abschnitt V

Anmeldung der Trasse

1. Die Nutzung einer Trasse auf der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Stadt Arneburg setzt die Anmeldung durch das EVU nach Maßgabe dieses Abschnittes voraus.
2. Zur Anmeldung berechtigt sind lediglich EVU, welche im Besitz der erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen sind.
3. Das EVU kann einzelne Trassen jederzeit bestellen. Es ist jedoch von einer notwendigen Bearbeitungszeit von zehn Werktagen auszugehen.
4. Ein Antrag auf einen Netzfahrplan für eine gesamte Fahrplanperiode, beginnend mit dem 2. Samstag des Monats Dezember, 24.00 Uhr (Entscheidung der EU – Kommission v. 23. 10. 2002, GeschZ.: K (2002) 3997) ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Fahrplanperiode zu stellen.
5. Die Anmeldungen müssen enthalten
 - a. die zur Trassenkonstruktion erforderlichen betrieblich – technischen Angaben wie Zuglast, Zuglänge, Geschwindigkeit, Bremshundertstel, Triebfahrzeuggattung;
 - b. Angaben zur Nutzungsdauer;
 - c. Benennung der Stellen oder Personen, welche befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von Trassenkonflikten abzugeben.
6. Vollständige und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Späteren Änderungswünschen entspricht die Stadt Arneburg nach Möglichkeit. Die zusätzlichen Kosten einer späteren Änderung trägt der Antragsteller.
7. Für die Zuweisung von Schienenwegkapazitäten legt die Stadt Arneburg folgende Grundsätze und Kriterien fest:
 - a. Für die technischen Zugangsmöglichkeiten gelten die Werte in „Abschnitt II“ der SNB Arneburg;

- b. das Betriebsverfahren richtet sich nach den aufgeführten gültigen Regelwerken;
 - c. Vorrang einer fristgerechten Anmeldung vor einer nachfristigen Anmeldung;
 - d. Vorrang einer früheren Anmeldung vor einer späteren Anmeldung;
 - e. Vorrang eines vertakteten Verkehrs oder des ins Netz eingebundenen Verkehrs vor anderen Verkehren;
 - f. Vorrang grenzüberschreitenden Güterverkehrs vor nationalem Güterverkehr.
8. Zeigen sich in der Phase der Trassenkonstruktion Trassenkonflikte, so verfährt die Stadt Arneburg wie folgt:
- a. Die Stadt Arneburg informiert unverzüglich die betroffenen Antragsteller. Gleichzeitig mit der Information bietet die Stadt Arneburg abweichende Trassen an, um einvernehmliche Lösungen zu erreichen.
 - b. Bei diesem Angebot berücksichtigt die Stadt Arneburg bereits bestehende oder vereinbarte vertaktete Verkehre und grenzüberschreitende Trassen.
 - c. Die beteiligten EVU sollen untereinander eine Klärung herbeiführen. Soweit eine einvernehmliche Klärung zwischen den EVU nicht zustande kommt, haben diese eine Entscheidung durch ihren Auftraggeber herbeizuführen. Liegt eine solche Klärung oder Entscheidung nicht bis spätestens 10 Werkzeuge vor der beabsichtigten Nutzung der Trasse vor, erhält dasjenige EVU den Vorrang, welches die Nutzung der Trasse gegenüber der Stadt Arneburg zuerst angemeldet hat.
9. Anmeldungen, welche sich trotz Trassenkonfliktlösungsversuchen nicht realisieren lassen, werden abgelehnt.
10. Für die Abbestellung von angemeldeten Zugtrassen vor deren erstmaliger Nutzung wird ein Stornierungsentgelt nach der „Entgeltliste“ erhoben.

Abschnitt VI

Kontaktadresse Stadt Arneburg

Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit der Stadt Arneburg sind an folgende Adresse zu richten:

Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
Osterburger Straße 1
D - 39596 Arneburg
Tel.: +49 39321 – 54 780
Fax: +49 39321 – 54 7818
E-Mail: eigenbetrieb@isb-arneburg.de

Dienstzeiten:

Mo, Di, Do:
08.00 -12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mi:
08.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr:
08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Unfallmeldestelle

ist der Fahrdienstleiter Niedergörne
Tel.: +49 39321 – 53980
Mobil: +49 176-16 30 30 53

Eisenbahnbetriebsleiter

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kortegast
Osterburger Straße 1
39596 Arneburg
Mobil: +49 173-42 34 298

Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters

Steffen Wolkenhaar
Mobil: +49 177-52 115 70

Abschnitt VII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter normalen Betriebsbedingungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung und bemühen sich darum, negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich zu halten.
2. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.

3. Für das Benutzen der Eisenbahninfrastruktur gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen und die für das Befahren der Infrastruktur durch den Eisenbahnbetriebsleiter für öffentliche Eisenbahninfrastruktur erlassenen allgemeinen und Einzelweisungen. Diese Weisungen sind auf Anforderung über die Stadt Arneburg zu beziehen.
4. Das eingesetzte Personal muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
5. Die Stadt Arneburg vermittelt auf Wunsch die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Orts- und Streckenkenntnis.
6. Das EVU stellt sicher, dass
 - a. seine Personale alle für die Benutzung der Infrastruktur erforderlichen Kenntnisse besitzt;
 - b. seine Personale entsprechend fortgebildet werden;
 - c. diese Anforderungen auch von den von Dritten in seinem Namen eingesetzten Personalern erfüllt werden.
7. Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16). Das EVU stellt sicher, dass seine Personale vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich wiederkehrend entsprechende Unterweisungen erhalten.
8. Betriebliche Informationen zu einzelnen Rangierfahrten
 - a. seitens der Stadt Arneburg gegenüber den EVU, insbesondere über Änderungen an den Rangierwegen, Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitseinschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der Qualität des Fahrweges, Standort der Rangierabteilung, Belegungsstand der Anlagen werden unter der o. a. Adresse durch die Stadt Arneburg erteilt;
 - b. seitens des EVU gegenüber der Stadt Arneburg, insbesondere über den bisherigen Fahrtverlauf, geschätztes Eintreffen des Zuges auf der Infrastruktur der Stadt Arneburg, Standort des Zuges, Zusammensetzung des Zuges, abweichende Länge oder Bespannung des Zuges, Fahrzeugzahl, Anzahl der Achsen, Lademaßüberschreitungen, Gefahrguttransporte, hält das EVU für einen eventuellen Abruf durch die Stadt Arneburg bereit und gibt der Stadt Arneburg den Abrufweg rechtzeitig bekannt.
Das EVU stimmt zu, die Züge von und nach Bf Niedergörne im Dispositionssystem LeiDis-NK für das EIU freizuschalten.
9. Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge der EVU müssen eine Inbetriebnahmege-nehmigung nach der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmege-nehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmege-nehmigung – EIGV) haben. Das EVU weist dies auf Verlangen der Stadt Arneburg vor dem Einsatz der Fahrzeuge durch ein Zulassungsdokument der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde nach.
10. Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Arneburg zum Einsatz kommen.

11. Erfordert ein Verstoß gegen diese Bestimmungen das Aussetzen eines Fahrzeuges oder eine sonstige besondere Maßnahme, haftet das EVU für die dadurch entstehenden Kosten.
12. Die Stadt Arneburg ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung der Infrastruktur durchzuführen. Sie wird die notwendigen Maßnahmen mit den betroffenen EVU und Anschließern abstimmen.
13. Grundlage für die Dauer der Nutzung der Infrastruktur sind die aufgrund des Nutzungsvertrages erstellten Fahrplanunterlagen. Das EVU hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht freizumachen. Bei Überschreitung dieser Fristen durch das EVU aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt die Regelung entsprechend den Grundsätzen über die Regelung der Folgen bei Betriebsstörungen.
14. Auf ihrer Infrastruktur hat die Stadt Arneburg jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass
 - a. das EVU den vertraglich festgelegten Nutzungszweck nicht überschreitet;
 - b. das EVU seinen übrigen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt;
 - c. die Fahrzeuge des EVU den Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Zu diesem Zweck haben Bedienstete der Stadt Arneburg das Recht, dem Personal des EVU Anweisungen zu erteilen sowie das Recht auf Zugang und kostenfreie Mitfahrt auf den Fahrzeugen des EVU. Das Personal des EVU hat die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Arneburg zu befolgen.

Abschnitt VIII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei Störungen der Betriebsabwicklung

1. Betriebsstörungen sind u. a. Unregelmäßigkeiten sowie andere Ereignisse i. S. der jeweils aktuellen Fassung bzw. Verordnung über die Untersuchung gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb (Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung - EUV) in der gültigen Fassung sowie i. S. der BOA, Anweisung Nr. 31, Nrn. 1 und 2. Dazu zählen auch Fälle der „Höheren Gewalt“ als von außen auf den Eisenbahnbetrieb oder die Serviceeinrichtungen einwirkende, nicht vorhersehbare Ereignisse, denen mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte (Erdbeben, Blitzschlag, Streik, Revolution, kriegsähnliche Ereignisse o. ä.).
2. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über den Eintritt solcher Betriebsstörungen oder Ereignisse.
3. Durch solche Betriebsstörungen oder Ereignisse verursachte Unregelmäßigkeiten gehen zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zu weiteren Leistungsverweigerungen.
4. Die Vertragspartner vereinbaren, gemeinschaftlich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.
5. In diesem Sinne hat das EVU insbesondere dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur unverzüglich von schadhafte oder havarierten Fahrzeugen des EVU geräumt wird.

Kommt das EVU diesen Verpflichtungen nicht nach, räumt die Stadt Arneburg die Infrastruktur selbst bzw. lässt sie auf Kosten des EVU durch Dritte räumen.

6. Die Aufgleisung havariierter Fahrzeuge muss nach Ril 423.1101 in der aktuellen Fassung, Abschnitt 4 Absatz 6 sowie dem jeweiligen Aufgleismerkblatt, nach Muster gemäß Ril 423.0310V02 vorgenommen werden.
7. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von dem EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb oder die Umwelt, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle und die Unfallmeldestelle der Stadt Arneburg zu verständigen.
8. Diese Meldung entbindet das EVU nicht von der Pflicht zur eigenen Einleitung von Gegenmaßnahmen und von der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen Organe (z. B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Umweltbehörden).
9. Ist die Stadt Arneburg aufgrund ihrer Verantwortung für die Infrastruktur als Zustandsstörerin zur Beseitigung der Störung verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet - verursacht worden ist, trägt das EVU die der Stadt Arneburg entstehenden Kosten.
10. Bei Bodenkontaminationen sind vom EVU alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sie anlässlich von dessen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind.
11. Kann nicht festgestellt werden, durch welchen der Vertragspartner ein Schaden verursacht worden ist, haften die Vertragspartner zu gleichen Teilen.
12. Das EVU weist bei der Antragstellung auf Trassennutzung nach, dass es eine den Anforderungen der „Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können.
13. Soweit die Stadt Arneburg durch Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht zugemutet werden kann, an der Zurverfügungstellung der Infrastruktur gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen aus den SNB Arneburg sowie den abgeschlossenen Nutzungsverträgen bzw. Rahmenverträgen solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von rechtzeitig angekündigten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder von Störungsbeseitigungen oder sonstigen Maßnahmen.
14. Die Stadt Arneburg stellt einen Unfallmeldeplan auf.

Abschnitt IX

Nutzungsentgelt

1. Grundlage für die Entgeltberechnung durch die Stadt Arneburg gegenüber den Nutzern der Infrastruktur ist die jeweils gültige „Entgeltliste“. Sie liegt im Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg zur Einsicht aus. Sie wird ferner jedem Vertragspartner bei Vertragsabschluss übergeben.
2. Das EVU verpflichtet sich, der Stadt Arneburg die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen nach der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen.
3. Grundlagen für die Entgeltberechnung sind das Kostendeckungsprinzip, das Niedrigstkostenprinzip und das Prinzip der Weitergabe von Fremdkosten nach preisrechtlichen Grundsätzen.
4. Die vom EVU zu zahlenden Entgelte sind in der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Währung zu leisten und werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß Vertragsabschluss.
6. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Sie sind zu überweisen auf das Konto

Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg
IBAN: DE19 1203 0000 1020 3830 46
BIC: BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank AG

7. Einwendungen gegen die Rechnungsstellung sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der Stadt Arneburg schriftlich anzuzeigen.
8. Die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden sowie von sonstigen Betriebsanlagen und Einrichtungen, die nach dem Nutzungsvertrag ausschließlich Zwecken des EVU dienen, kann die Stadt Arneburg von der Leistung einer von ihr festzusetzenden Sicherheit (Kautions, Bankbürgschaft) abhängig machen. Der Rückgewähranspruch des EVU wird nach Ablauf von zwei Monaten nach der Rückgabe der jeweiligen Grundstücke, Gebäude, Betriebsanlagen oder -einrichtungen fällig.
9. Bei Zahlungsverzug hat das EVU Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank bis auf weiteres festgelegten und im Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Zuzüglich werden für jede schriftliche Mahnung 20,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.
10. Der Kunde kann gegen Forderungen der Stadt Arneburg nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Arneburg, den 29.04.2020


L. Riedinger
Bürgermeister der Stadt Arneburg



Anhang 1

Schematischer Lage- und Übersichtsplan
Gleis Hassel – Niedergörne
und Betriebsstelle Niedergörne

Anhang 2

Dienstordnung für die Betriebsführung
auf der Eisenbahninfrastruktur der Stadt Arneburg

Anhang 3

Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen
der Stadt Arneburg

Preisblatt Bahn